**Bebauungsplan Nr. 22 A „Stadtzentrum“, 6. Änderung, Stadtteil Altenbauna**

## 1. Entfallende Textfestsetzungen

Folgende Festsetzungen der 2. Änderung und Neufassung vom 24.10.1991 des Bebauungsplans Nr. 22 A „Stadtzentrum“, Stadtteil Altenbauna sowie der 3. Änderung vom 01.10.1998 und der 7. Änderung vom 15.06.2017 bezüglich der Art der baulichen Nutzung unter Ziffer 1 entfallen jeweils:

„Gemäß § 1 (5) BauNVO sind in den Kerngebieten Vergnügungsstätten im Sinne von § 7 (2) BauNVO (z.B. Nachtlokale jeglicher Art, Diskotheken, Spielhallen (Spielkasinos), Sexkinos, Eros-Center) aus besonderen städtebaulichen Gründen nicht zulässig.“

## 2. Neufassung der Festsetzungen

Durch die 6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 22 A „Stadtzentrum“, Stadtteil Altenbauna wird bezüglich der Art der baulichen Nutzung unter Ziffer 1 folgende textliche Festsetzung getroffen:

„Gemäß § 1 (5) BauNVO sind in den Kerngebieten Vergnügungsstätten im Sinne von § 7 (2) BauNVO (z.B. Nachtlokale jeglicher Art, Diskotheken, Spielhallen (Spielkasinos), Sexkinos, Eros-Center, Wettbüros) aus besonderen städtebaulichen Gründen nicht zulässig (§ 1 (9) BauNVO). Als Vergnügungsstätten gelten auch Wettbüros bzw. Glücksspielannahmestellen mit der Einrichtung und Ausstattung mit Bildschirmen oder einer sonstigen Möglichkeit, die Wettangebote und Wettergebnisse zu verfolgen und/oder einer Ausstattung zum Aufenthalt. Tippannahmestellen sind als Nebennutzung bzw. untergeordnete Nutzung von Einzelhandelsbetrieben mit einer max. Nutzfläche von 5,0 qm zulässig“.

## Verfahrensvermerke

### Aufstellungsvermerke

Die Stadtverordnetenversammlung hat am 12.03.2018 die Aufstellung der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 22 A „Stadtzentrum“, Stadtteil Altenbauna, beschlossen.
Gemäß § 2 Abs. 1 BauGB wurde der Aufstellungsbeschluss am 28.03.2018 öffentlich bekannt gemacht.
Zudem wurde für den Geltungsbereich der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 22 A „Stadtzentrum“, Stadtteil Altenbauna, mit Bekanntmachung vom 28.03.2018 eine Veränderungssperre erlassen.
Die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB wurde am 04.07.2018 in den Baunataler Nachrichten öffentlich bekannt gemacht.
Die Öffentlichkeitsbeteiligung wurde in der Zeit vom 09.07.2018 bis einschließlich 10.08.2018 durchgeführt.
Den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB wurden die Unterlagen zur Bebauungsplanänderung mit der Bitte um Stellungnahme bis 10.08.2018 zugesandt.
Die Stadtverordnetenversammlung beschloss am 24.09.2018 den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 22 A „Stadtzentrum“, 6. Änderung, Stadtteil Altenbauna zur öffentlichen Auslegung gem. § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BauGB in Verbindung mit § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB.
Die Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung mit Angabe von Ort, Dauer und Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können, erfolgte gemäß § 3 Abs. 2 BauGB am 26.09.2018 ortsüblich in den "Baunataler Nachrichten". Gleichzeitig wurde öffentlich bekannt gemacht, dass der Bebauungsplan Nr. 22 A „Stadtzentrum“, 6. Änderung, im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt wird.
Die öffentliche Auslegung des Entwurfes mit Begründung für die Dauer eines Monats erfolgte gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 04.10.2018 bis einschließlich zum 05.11.2018. Zusätzlich konnten während dieser Zeit die ausliegenden Unterlagen auf der Internetseite der Stadt Baunatal eingesehen werden.
Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und deren Unterrichtung von der Auslegung erfolgte gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 3 Abs. 2 Satz 3 BauGB am 01.10.2018.
Der Bebauungsplan Nr. 22 A „Stadtzentrum“, 6. Änderung, Stadtteil Altenbauna wurde gemäß § 10 BauGB von der Stadtverordnetenversammlung am 10.12.2018 als Satzung beschlossen.

Der Magistrat
der Stadt Baunatal

Baunatal, den 17.12.2018

Silke Engler
Bürgermeisterin

### Vermerk über die amtliche Bekanntmachung

Der Satzungsbeschluss wurde am 19.12.2018 ortsüblich in den "Baunataler Nachrichten" bekannt gemacht. Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB tritt der Bebauungsplan mit der Bekanntmachung in Kraft.

Der Magistrat
der Stadt Baunatal

Baunatal, den 20.12.2018

Silke Engler
Bürgermeisterin

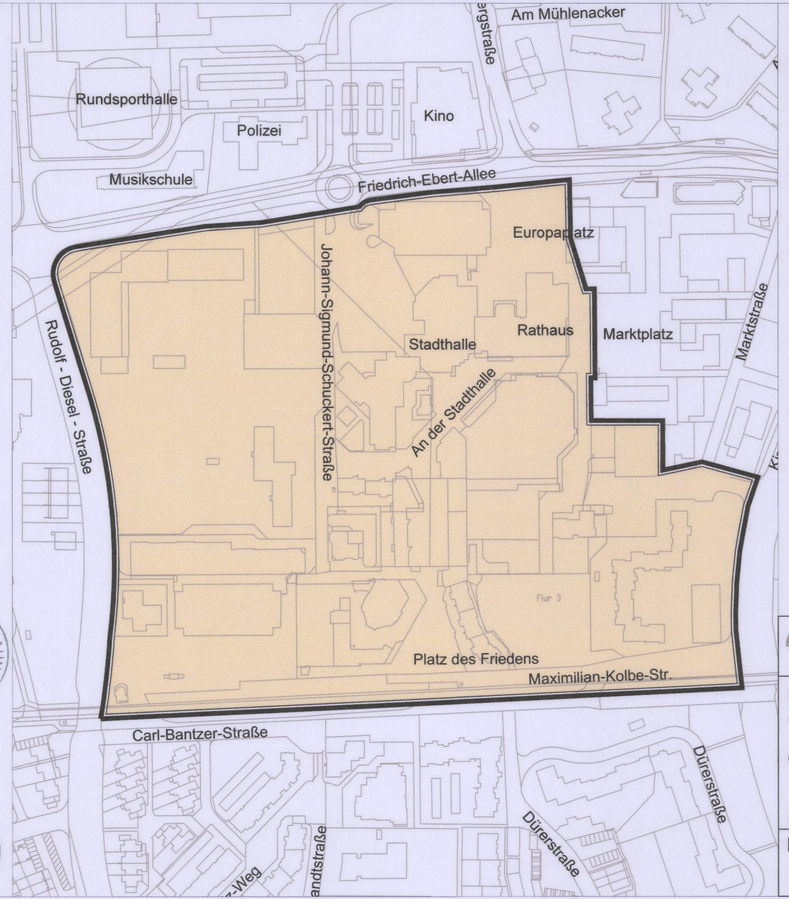


### Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634)
Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786)
Planzeichenverordnung (PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057) geändert worden ist
Gesetz zur Neufassung der Hessischen Bauordnung und zur Änderung landesplanungs-, ingenieurberufs- und straßenrechtlicher Vorschriften vom 28.05.2018 mit Inkrafttreten vom 07.07.2018
Hessische Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Juni 2018 (GVBl. S. 291)
Hessisches Gesetz über das öffentliche Vermessungs- und Geoinformationswesen (HVGG) vom 6. September 2007 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Artikel 29 des Gesetzes vom 3. Mai 2018 (GVBl. S. 82).

### Ausfertigung

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieses Bebauungsplanes mit seinen Festsetzungen durch Zeichnung, Farbe, Schrift und Text mit dem am 10.12.2018 von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Baunatal als Satzung beschlossenen Bebauungsplan übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Der Magistrat
der Stadt Baunatal

Baunatal, den 17.12.2018

Silke Engler
Bürgermeisterin

Magistrat der Stadt Baunatal

Bebauungsplan Nr. 22A
"Stadtzentrum"
6. Änderung

Stadtteil Altenbauna

| | |
|---|---|
| Maßstab: | Baunatal, den 12.11.2018 |
| 1:2000 | AZ: 61-15-22A 6Ä |

Bau und Umwelt

| | |
|---|---|
| entworfen: | V. Eing |
| bearbeitet: | S. Schreiber |
| ausgeführt: | |
| geändert: | |